243a XXXV. Jahrgang **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 15. Mai 1906

Berliner Tageblatt

Haus der Abgeordneten.

(Fortsetzung aus der Abend-Ausgabe.)

Abg. Freiherr **v. Zedlitz** (freik.) und Abg. **Schulze-Pelkum** (kons.) sprechen für die Kommissionsbeschlüsse.

Abg. **Kirsch** (Ztr.)

erklärt sich für Aufrechterhaltung des Verwaltungsstreitverfahrens.

Abg. **Ohsling** (fr. Vp.)

spricht seine Freude über die Erklärung des Vorredners aus. Seine Freunde würden für die Aufrechterhaltung des Verwaltungsstreitverfahrens eintreten. Damit wolle seine Fraktion keineswegs einen Vorwurf gegen die beim Beschlußverfahren urteilenden Richter aussprechen. Es sei unzutreffend zu behaupten, daß es sich bei den Fragen, die hier zur Entscheidung kommen sollten, meist um reine Ermessensangelegenheiten und nicht um Rechtsfragen handele. Es komme wirklich sehr häufig darauf an, ganz bestimmte Rechtssätze auf den Tatbestand anzuwenden, zum Beispiel wenn es sich um die Beurteilung dessen, was Armenlasten, Polizeilasten usw. seien. Diese Angelegenheiten seien oft sehr schwierige Rechtsfragen, ebenso die Frage des Wohnsitzes. (Sehr richtig! links.) Es sei überhaupt nicht der richtige Gesichtspunkt, wenn man sage, vom Verwaltungsstreitverfahren sollten die Angelegenheiten ausgeschlossen sein, bei denen das Ermessen zu entscheiden habe. Auch im Zivilprozeß habe der Richter oft ganz nach seinem Ermessen zu entscheiden. Beim Verwaltungsstreitverfahren würden beamtete Richter, beim Beschlußverfahren dagegen gewählte Richter zu entscheiden haben. Seine Freunde würden deshalb dem Verwaltungsstreitverfahren den Vorzug geben. Wenn von einer Ueberlastung des Oberverwaltungsgerichts gesprochen sei, so könne er nur sagen, daß das kein Grund sei, den Instanzenzug zu ändern. Dort Abhilfe zu schaffen, gäbe es andere Mittel. Mit Unrecht habe der Finanzminister früher auf die Rede des Oberbürgermeisters Adickes im Herrenhause hingewiesen; er habe diese Rede offenbar ganz mißverstanden, denn Oberbürgermeister Adickes sei nur dafür eingetreten, daß Einzelrichter entschieden, habe sich aber keineswegs für das Beschlußverfahren erklärt. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. **Winckler** (kons.):

Ich muß mich darüber wundern, daß der Abg. Ohsling nicht die gewählten Richter, sondern die Berufsrichter entscheiden lassen will. Wir haben zu den Organen der Selbstverwaltung mehr Vertrauen als er.

Abg. **Lusensky** (natl.)

tritt für seinen Antrag ein.

Abg. **Kreth** (kons.):

Ich kann nur konstatieren, daß der Abg. Ohsling mit sehr beredten Worten gegen das Schwurgericht und für die Schöffengerichte gesprochen hat, indem er das Verwaltungsstreitverfahren empfahl. Wir treten für das Beschlußverfahren ein, weil hier Schnelle ein Entscheidung gefällt wird.

Abg. **Ohsling** (fr. Vp.):

Es ist durchaus unzutreffend, wenn der Vorredner behauptet, daß ich gegen die Schwurgerichte und für die Schöffengerichte gesprochen hätte. Es handelt sich hier gar nicht um ein Streitverfahren. Die Bedenken, die wir gegen das Beschlußverfahren haben, liegen in der Art des Verfahrens und in der Zusammensetzung der Behörden. Weiter kann ich dem Vorredner leider heute im Rahmen dieser Debatte auf seine Ausführungen nicht antworten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Lusensky in allen Punkten angenommen. Außerdem wird ein redaktioneller Antrag Cassel-Lusensky angenommen, der festlegt, daß für die Stadt Berlin keine anderen Bestimmungen gelten können als für andere Stadtgemeinden. Endlich wird noch ein redaktioneller Antrag des Abg. Engelbrecht (freik.) angenommen. Der Hauptantrag des Abg. Cassel dagegen wird abgelehnt.

Es folgt die Beratung des Antrages der Abgg. Ohsling (fr. Vp.) und Wolff-Lissa (fr. Vp.): „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst eine Reform des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die Wege zu leiten."

Abg. **Ohsling** (fr. Vp.):

In der Kommissionssitzung über das Schulunterhaltungsgesetz, über die Einkommensteuernovelle und über den Antrag des Freiherrn v. Zedlitz hat sich die Regierung der Frage der Reform des Kommunalabgabengesetzes freundlich gegenübergestellt. Daß das Kommunalabgabengesetz Mängel enthält, ist nicht zu bestreiten. Zu bedauern ist, daß verschiedene dieser Mängel auch auf das Kreis- und Provinzialabgabengesetz übertragen worden sind. Eine Unstimmigkeit ergibt sich aus der jetzt in das Einkommensteuergesetz aufgenommenen Bestimmung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und aus der Ausdehnung der Besteuerung der Konsumvereine. Die eben erfolgte Erledigung des Antrages des Freiherrn v. Zedlitz bedauern wir, weil wir es nicht für richtig halten, mit der Aenderung einzelner Bestimmungen vorzugehen, statt das ganze Gesetz zu reformieren. Nicht genügend sicher ist die jetzige Fixierung der Begriffe „gewerbliche Unternehmungen" und „öffentliche Verwaltungen". Notwendig ist die endliche Beseitigung des Beamtenprivilegs. Das Herrenhaus hat im vorigen Jahre eine dahingehende Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen und statistische Erhebungen über die Wirkung dieses Privilegs auf die Kommunalbesteuerung angeregt. Eine derartige Statistik wird aufgestellt werden müssen, um diese Frage zu prüfen. Auch das Steuerprivileg der Mitglieder des königlichen Hauses und die Gewerbesteuerfreiheit des Eisenbahnfiskus müssen einer Prüfung unterzogen werden. Erwägungen müssen angestellt werden über die Frage, inwieweit die Ausdehnung der indirekten Steuern des Reichs auf die indirekten Steuern der Kommunen einwirkt. Man mag über die indirekten Steuern denken wie man will, aber es ist doch Tatsache, daß Herrn v. Miquel die Kommunen gerade auf die indirekten Steuern hingewiesen hat. Selbstverständlich wünschen wir nicht, daß Steuern auf notwendige Lebensmittel gelegt werden sollen. Beseitigt werden müssen die großen Ungleichheiten, die in den einzelnen Gemeinden in bezug auf die Kommunalbelastung bestehen. Es wird zu prüfen sein, ob nicht gewisse kommunale Lasten auf größere Zweckverbände zu verteilen sein werden. Sehr zu beklagen ist, wie dies ja auch von Freiherrn v. Zedlitz wiederholt anerkannt worden ist, die Beschränkung der Kommunen durch die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden. Der Minister des Innern hat sich ja dahin ausgesprochen, daß er in seiner Wertschätzung der Selbstverwaltung hinter uns nicht zurücksteht. Umsomehr sollte er dahin wirken, daß die Aufsichtsbehörden die Kommunen auf dem steuerlichen Gebiet nicht zu sehr einschränken. Unsere Resolution ist so allgemein gehalten, daß alle Parteien ihr zustimmen können, und ich bitte Sie, sie möglichst einmütig anzunehmen. (Beifall links.)

Abg. **Lusensky** (natl.):

Wir können der Resolution zustimmen, obwohl sie so allgemein gehalten ist, daß wir ihr eine große Bedeutung nicht beilegen können.

Abg. Dr. **Hager** (Ztr.):

Auch wir können der Resolution zustimmen. Unseres Erachtens sind in erster Linie die §§ 38 und 49 des Kommunalabgabengesetzes reformbedürftig. Wir verlangen, daß physische und nichtphysische Personen gleich behandelt werden.

Nach weiteren Bemerkungen der Abg. Röchling (nl.) und Koeth (kons.) wird die Resolution angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Antrages Hammer (kons.) auf Annahme eines Gesetzentwurfes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes. Nach dem Antrag sollen der Gemeindeeinkommensteuer auch alle Wirtschaftsvereine mit gewerblichem Charakter unterworfen sein.

Abg. **Hammer** (kons.)

begründet seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die Konsumvereine den Gewerbetreibenden vielfach schwere Konkurrenz machten. Bei den Konsumvereinen habe die Dividendenjägerei jetzt überhand genommen. Er beantrage Verweisung an die Kommission für Handel und Gewerbe.

Abg. **Lusensky** (natl.)

meint, der Antrag bedürfe einer gründlichen Beratung. Diese sei vor der Vertagung nicht mehr möglich. Er empfehle deshalb, den Antrag der Regierung als Material zu überweisen.

Abg. **Kirsch** (Ztr.)

empfiehlt Ueberweisung an die Kommission für Handel und Gewerbe.

Abg. **Ohsling** (fr. Vp.):

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stimmen wir dem Vorredner durchaus bei. Ebenso kann ich dem Grundgedanken des Antrages Hammer zustimmen. Mein Fraktionskollege, der Abg. Träger hat bereits früher unseren prinzipiellen Standpunkt dargelegt. Wir meinen, daß, wenn die Herren von der Rechten konsequent sein wollen und den Handel überall vor der Konkurrenz der Vereine schützen wollen, sie sämtliche Genossenschaften gleich behandeln müssen. Was im übrigen die Anregungen des Abg. Hammer betrifft, so haben wir gegen einzelne derselben erhebliche Bedenken. (Lebhafter Beifall links.)

Der Antrag wird der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die Beratung des Antrages der Abgg. Dr. v. Woyna (freik.) und Genossen: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in solchen Fällen, in denen infolge des Inkrafttretens des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes die Pächter von Staatsdomänen erheblich höhere Kreissteuern zu zahlen hätten, zur Verhütung von Ueberbürdungen diese Leistungen für die laufende Pachtperiode tunlichst auf den Staatsfonds zu übernehmen sind."

Die Kommission beantragt, diesen Antrag zur Erwägung zu überweisen.

Der Antrag wird ohne Besprechung der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Es folgt die dritte Beratung der Novelle zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz. In der allgemeinen Besprechung begründet

Abg. Dr. **Hager** (Ztr.)

einen Antrag, wonach die Beiträge, welche auf Grund besonderer Gesetze zum Schutze gegen Hochwassergefahren erhoben werden, in höherem Maße abzugsfähig sein sollen.

Generalsteuerdirektor **Wallach**

bittet, es bei dem Beschlusse zweiter Lesung zu belassen.

Abg. **Lusensky** (natl.)

tritt für den Antrag Hager ein.

Abg. **v. Arnim** (kons.)

erklärt, daß seine Freunde an den Beschlüssen zweiter Lesung festhalten. Nur redaktionelle Verbesserungen würden sie zustimmen.

Abg. Dr. **Fervers** (Ztr.)

beantragt, als abzugsfähige Werbungskosten zu bezeichnen aus der Besoldung zu bestreitende, insbesondere für vorgeschriebene, über das persönliche Bedürfnis hinausgehende und nur im Dienst zu tragende Dienstkleidung.

Generalsteuerdirektor **Wallach**

bittet um Ablehnung des Antrages.

Abg. **Ohsling** (fr. Vp.):

Ich möchte in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß es doch wohl nicht gut ist, wenn wir von dem Gebrauch abgehen, bei der dritten Lesung zunächst eine Generaldiskussion vorzunehmen. Ich halte es für mißlich, daß hier jetzt bereits über Anträge gesprochen wird, die noch gar nicht begründet sind. Das mag immerhin ja bei den Parteien, die dem Gesetz zustimmen wollen, noch erklärlich sein. Meine politischen Freunde machen aber grundsätzliche Opposition gegen das Gesetz, und es ist deshalb meine Aufgabe, kurz zu begründen, weshalb wir diese oppositionelle Stellung einnehmen. Wenn man die Vorteile und die Nachteile, die das Gesetz bringt, gegeneinander abwägt, so sinkt die Wagschale für die Nachteile weit herab. Die Vorteile sind in erster Linie die Abzugsfähigkeit der Kommunalsteuern. Hier bleibt aber die Mehrheit des Hauses und die Regierung auf halbem Wege stehen. Es werden nur bis 100 Prozent für abzugsfähig erklärt. Das ist doch prinzipwidrig.

Weiter wird eine Ermäßigung der Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Kinderzahl durch die Vorlage gewährt. Die finanzielle Tragweite der erwähnten Ermäßigungen beläuft sich auf 1,600,000 Mark. Das ist gegenüber der von uns aufgestellten Forderung, die Einkommen bis zu 1500 Mark von der Staatssteuer frei zulassen, eine außerordentlich geringfügige Ermäßigung. Auch bisher gab der § 19 des Einkommensteuergesetzes schon die Möglichkeit, die Kinderzahl zu berücksichtigen. Diesen beiden einzigen Vorteilen gegenüber stehen erhebliche Nachteile. Ein solcher ist zunächst die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Heranziehung dieser Gesellschaften zur Einkommensteuer ist ein ganz grundsatzwidriges Verfahren. Wollte man sie aber heranziehen, so hätte man doch alle Gesellschaften und Stiftungen besteuern müssen. Auch die Doppelbesteuerung bleibt bestehen, weil der Spezialtarif für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung höher ist als der Normaltarif. Wollte man konsequent sein, so hätte man den Spezialtarif auch für die Aktiengesellschaften anwenden müssen. Was am meisten abschreckend wirkt, das ist der Standpunkt, der in der Kommission geltend gemacht worden ist, daß man das assoziierte Kapital schärfer heranziehen müsse als das des einzelnen. Dagegen müssen wir ganz entschieden Widerspruch erheben, denn wir kennen keinen Unterschied zwischen dem assoziierten Kapital und dem Kapital des Einzelnen. Der Abg. Dr. Gerschel hat bereits bei der zweiten Lesung zutreffend dargelegt, daß durch diese Besteuerung der G. m. b. H. gerade die unbemittelten Gesellschaften besonders scharf belastet werden. Ferner bekämpfen wir die Besteuerung der Konsumvereine. Wir sind keineswegs Gegner der Besteuerung der Wirtschaftsvereine, aber es ist doch nicht richtig, einen Teil der wirtschaftlichen Vereinigungen zur Steuer heranzuziehen und die anderen nicht zu besteuern. Ferner müssen wir uns wenden gegen die agrarischen Bevorzugungen in der Vorlage. Danach sollen die Amortisationsbeträge abzugsfähig sein, und die Veranlagung der Grundstücke soll nicht nach dem gemeinen Wert, sondern nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Kauf- und Pachtpreise geschehen. Dem können wir nicht zustimmen. Ich kann mich aber zur Begründung unserer Haltung beziehen auf die Ausführungen, die in zweiter Lesung gemacht worden sind. Widersprüche müssen wir auch erheben gegen die Bestimmung, nach welcher die Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, das Einkommen ihrer Angestellten und dauernd bei ihnen Beschäftigten der Steuerbehörde anzugeben. Der Abg. Keil hat nämlich gemeint, mit dem Worte „sozial" werde sehr viel Mißbrauch getrieben. Gewiß, aber trotzdem müssen wir prüfen, ob die Bestimmungen, die wir treffen, sozial wirken. Und das kann man doch von dieser Bestimmung nicht sagen, denn sie führt zur schärferen Heranziehung einer Anzahl von Angestellten und Arbeitern. Bekämpfen müssen wir auch die Beseitigung des Oberverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz gegen alle Einschätzungen. Der Finanzminister hat sich neulich auf Ausführungen des Geheimrats Fuisting bezogen, der für eine Entlastung des Oberverwaltungsgerichts eingetreten sei. Herr Geheimrat Fuisting aber hat ebenfalls der von uns vertretenen Anschauung Ausdruck gegeben, daß durch die Beseitigung dieser Beschwerdeinstanz gerade eine Schädigung des Mittelstandes zu erwarten sei. — Auch ein wesentlicher Grund für die ablehnende Haltung gegen das Gesetz ist die Ablehnung der von uns geforderten Quotisierung der Einkommensteuern. Als wir eine Reform der Einkommensteuer gefordert haben, da haben wir an ganz etwas anderes gedacht als an eine solche Vorlage. Wir haben organische und systematische Reformen des Einkommensteuergesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes verlangt, und jetzt bekommen wir nur ein Stück- und Flickwerk auf einzelnen Gebieten. Die Reform des Kommunalabgabengesetzes ist in hohem Maße abhängig von einer Reform des Einkommensteuergesetzes. Der hier vorgeschlagenen Reform können wir nicht zustimmen. Wenn man gemeint hat, daß die von uns geforderten weiteren Erleichterungen zu erheblichen Ausfällen für den Staat führen würden, so hätte man doch unserer Forderung einer größeren Progression der Steuer bei höheren Einkommen zustimmen sollen. Lübeck hat einen Höchstsatz von sechs Prozent der Einkommensteuer, und wir hätten wohl auch über vier Prozent hinausgehen können. Die gesamte preußische Steuerreform ist nur Flickwerk und beweist von neuem, daß wir nur Gelegenheits- und Notgesetze machen. Das wird nur die Agitation in weiteren Kreisen steigern und ein fortwährendes Klappern der Gesetzgebungsmühle hervorrufen. — Wir vermissen bei dieser Vorlage die großen Gesichtspunkte und erkennen darin nur das Walten eines kleinen fiskalischen Geistes. Wir lehnen diese Art Reform ab. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Graf **Spee** (Ztr.)

begründet einen Antrag des Abg. Grafen Praschma (Ztr.), nach dem bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in der Regel der bei gemeingewöhnlicher Bewirtschaftung dauernd zu erzielende Ertrag zu grunde gelegt wird.

Finanzminister Freiherr **v. Rheinbaben**

bezeichnet diesen Vorschlag als für die Regierung unannehmbar.

Die Abgg. Dr. Gerschel (fr. Vp.) und Ohsling (fr. Vp.) beantragen, eine Bestimmung in das Gesetz einzufügen, nach der als abzugsfähige Werbungskosten angesehen werden sollen die von dem Einkommen aus einer einzelnen Einkommenquelle an das Deutsche Reich zu entrichtenden Steuern. Außerdem liegen eine Reihe Abänderungsanträge dieser Abgeordneten vor, die redaktioneller Natur sind. In der Begründung seiner Anträge führt der Antragsteller

Abg. Dr. **Gerschel** (fr. Vp.)

aus: Der Abg. Graf Spee hat bei Begründung des Antrages des Abg. Graf Praschma gesagt, in der Landwirtschaft sei eine Belastung von 15 bis 16 Prozent vorhanden. Ich möchte diese Behauptung nicht so in das Land hineingehen lassen. Graf Spee hätte dafür einen Beweis antreten sollen. Das hat er aber nicht getan. Seine Angaben sind nicht zutreffend, es sei denn, daß man bei unverschuldeten Gütern etwa das eigene Kapital allein zur Grundlage macht. Die Mehrzahl der von uns gestellten Anträge ist allseitig als eine Verbesserung angesehen, ich kann mich deshalb darauf beschränken, den Antrag zu begründen, der auf die im Reichstag beschlossene Tantiemesteuer Rücksicht nimmt. Vorweg möchte ich bemerken, daß ich sonst der Ansicht bin, daß man in dritter Lesung nicht weitreichende Neuerungen beantragen soll. Hier liegt die Sache aber etwas anders. Nach der zweiten Beratung ist noch im Reichstag ein Antrag auf Besteuerung der Tantieme der Aufsichtsratsmitglieder angenommen worden. Der Antrag lautete zuerst anders, als er später angenommen ist. Man hat es so dargestellt, als ob diese Steuer in das direkte Steuersystem Preußens nicht eingreifen soll. Indessen, ich glaube, dieser Bewirkung ist mißlungen. Meines Erachtens hat der Staatssekretär bei der Beratung dieses Antrages anerkannt, daß es sich positiv um eine Umgehung des Gesetzes handle, um das, was man juristisch „insuandem legis agem" nennt. Im Kommissionsbericht befindet sich eine Bemerkung, in dem es heißt, man müsse sich gegen jedes Eingreifen in das preußische Steuersystem aussprechen. Die Grenze zwischen direktem und indirektem Steuersystem müsse respektiert werden. Wenn eine solche auch nicht durch Gesetz festgelegt sei, so sei sie doch ein altes Herkommen. Die Kommission hat deshalb die Tantiemesteuer als eine Art Stempelsteuer normiert und ihr damit den Anschein einer indirekten Steuer gegeben. Trotzdem ist es klar, daß die Umgehung des Gesetzes, wie sie die vom Reichstag beschlossene Steuerart darstellt, nicht darüber hinweghelfen kann, daß mit der Tantiemesteuer eine direkte Reichssteuer eingeführt ist. Machen Sie sich doch klar, daß bei dieser Verschiebung es sich lediglich um eine Verwechselung von Form und Inhalt handelt. Man hat der Steuererhebung eine besondere Form gegeben, die Steuer selbst bleibt damit doch dieselbe. (Sehr richtig! links.) Man hat im Reichstage genau denselben Weg eingeschlagen, den Minister v. Miquel gegangen ist bei der Erhebung der Mietsteuer. Doch ist man sich niemals darüber im Zweifel gewesen, daß es sich trotzdem um eine Steuer handle, die aus den Mietsverträgen erhoben werde. Es handelt sich aber hier um eine direkte Steuer, und nur die Erhebungsform hat der Reichstag wie bei den indirekten Steuern gestaltet. Man sagt man, es komme darauf an, wer die Steuern zahle, nicht wer sie trage. Die Konsequenzen sollte man sich doch erst klar machen. Die Konsequenz ist doch, wenn ein Vormund für sein Mündel Steuern zahlt, so ist der, der die Steuern zahlt, der Vormund und nicht das Mündel. Trotzdem trifft die Steuer doch das Einkommen des Mündels gerade so wie die Steuer das Einkommen des einzelnen Zensiten. (Sehr richtig! links.) Wir haben uns nicht darüber zu unterhalten, ob die Tantiemesteuer an und für sich gerecht ist oder nicht. Nur auf den einen Gesichtspunkt möchte ich doch eingehen. Man rechtfertigt die Tantiemesteuer damit, daß sie populär sei und einen mühelosen Gewinn besteuere. Diese Phrase vom „mühelosen" Gewinn hat meines Erachtens große präjudizielle Bedeutung. Es gibt keinen Gewinn, bei dem sich nicht das Moment des mühelosen Gewinns mit mehr oder minder großer Berechtigung konstruieren ließe. Allen denen, die geistig arbeiten, wird man vorwerfen, daß sie einen mühelosen Gewinn erzielten. Mit Recht hat man schon im Reichstag darauf hingewiesen, daß sich gar nicht feststellen lasse, was bei den hohen Honoraren einzelner Aerzte verdiente Bezahlung und was mühelofer Gewinn sei. Man kommt mit diesem Prinzip dahin, zu besteuern, je nachdem bei dem Verdienst in geringerem oder höherem Grade Mühe aufgewandt wird. Man hat hier auf diesem Gebiete den ersten Schritt getan. Bei den Hypothekenzinsen aber wird man genau dieselben Gesichtspunkte geltend machen können. In welcher Weise dies Prinzip weiter ausgesponnen wird, ist noch garnicht abzusehen. Der Fall hat für uns eine allgemeine, eine politische Bedeutung, weil dadurch das Reichsgewohnheitsrecht durchbrochen wird, wonach die Bundesstaaten die direkten Steuern erheben, während das Reich die indirekten Steuern erhebt. Ich wäre dem Minister dankbar für eine Erklärung über die Stellung der Staatsregierung zu dieser Frage im Bundesrat. Wir haben alle Veranlassung, dagegen Front zu machen, wenn der Bundesrat zu dem Eingriff in das Recht der Erhebung der Einkommensteuer in den Einzelstaaten seine Zu-